

AK Anwalt und Kanzlei

Das beA in der Praxis

Fit für den elektronischen Rechtsverkehr

SONDERAUSGABE

I. Überblick.....	1
II. Technische Voraussetzungen des beA bewusst niedrig	5
1. Strafverfahren bleiben zunächst ausgenommen	5
2. ERV erleichtert anwaltlichen Arbeitsalltag	6
3. Kommunikationsweg ist sicher.....	6
4. Elektronisches Empfangsbekanntnis.....	7
5. Änderungen, die bereits seit 2014 gelten.....	7
6. Wie ist bei Übermittlungs- oder Verarbeitungsproblemen zu verfahren?	7
7. Übergangsphase bis 2018/2020.....	7
8. Barrierefreiheit elektronischer Dokumente	7
9. Rechtssicheres ersetzendes Scannen ab 2018	8
10. Externe Scandienstleister: Verschwiegenheitserklärung notwendig	9
III. Kanzleiorganisation für die Kanzlei 4.0.....	9
1. Berufsträger: Optimieren Sie selbstkritisch Ihren Büroalltag	9
2. Mitarbeiter: Motivation zahlt sich aus	15
3. Mandanten: Auf die Gruppierung und Pflege kommt es an	16
4. Kommunikation in der Kanzlei	17
5. Sinnvolle Änderungen im Büroalltag	18



Ilona Cosack,
ABC AnwaltsBeratung
Cosack, Mainz

Liebe Leserinnen und Leser,

„Stell dir vor, es gibt elektronischen Rechtsverkehr, und keiner macht mit“.

Schon vor zehn Jahren, im Jahr 2005, wurden mit dem Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (JKomG) die rechtlichen Rahmenbedingungen für den elektronischen Rechtsverkehr geschaffen. Die Hürden waren damals wohl noch zu hoch. Technische Schwierigkeiten, Medienumbrüche (Papierausdruck statt elektronischer Akte) und Barrieren in den Köpfen der Beteiligten ließen den elektronischen Rechtsverkehr schnell in der Bedeutungslosigkeit versinken.

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) sollte zum 1.1.16 an den Start gehen. Technische Gründe veranlassten die BRAK, die Einführung zu verschieben. Zum 29.9.16 sollte das beA durchstarten. An der Inbetriebnahme des beA war die BRAK aber gehindert, weil zwei Rechtsanwälte beim Anwaltsgerichtshof Berlin einstweilige Anordnungen erwirkt hatten. Sie meinten, die BRAK dürfe die für sie eingerichteten Postfächer nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung zum Empfang freischalten. Weil die Sicherheitsarchitektur des beA die Freischaltung einzelner Postfächer nicht zulässt, konnte das System insgesamt nicht in Betrieb genommen werden. Die am 28.9.16 in Kraft getretene Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) stellt nun aber klar, dass die BRAK verpflichtet ist, das beA für alle Rechtsanwälte empfangsbereit einzurichten. Darum wurden die einstweiligen Verfügungen am 25.11.16 aufgehoben. Das beA konnte damit am 28.11.16 endlich starten.

Der elektronische Rechtsverkehr ist der Beginn einer neuen Ära in der Kanzlei. Nach Computer und Internet wird die Digitalisierung die neue Herausforderung, die es zu meistern gilt.

Nutzen Sie diese Gelegenheit, um alte Denkmuster nach dem Motto „das haben wir schon immer so gemacht“ über Bord zu werfen. Sparen Sie Zeit und Geld, indem Sie Ihre Arbeitsabläufe an geänderte Bedingungen anpassen. Damit Ihnen das gut gelingt, haben wir einen aktuellen Überblick für Sie zusammengestellt.

Meine Empfehlung: Erstellen Sie einen Zeitplan zur Umsetzung für Ihre Kanzlei. Binden Sie ihre Mitarbeiter ein. Nutzen Sie die Einführung des beA als Pflichtübung, um die Abläufe in Ihrer Kanzlei zu hinterfragen und zu verbessern. Entwerfen Sie darüber hinaus Ihr eigenes Kürprogramm, damit Ihre Kanzlei wettbewerbsfähig bleibt.

Neue Impulse wünscht

Ilona Cosack | ABC AnwaltsBeratung Cosack | www.bea-abc.de